

# **Amt Neubukow-Salzhaff**

## **Gemeinde Alt Bukow**

Panzower Landweg 1  
18233 Neubukow

### **Niederschrift zur ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gem. Alt Bukow**

**Sitzungstermin:** Dienstag, den 09.08.2022  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:50 Uhr  
**Ort, Raum:** **Gemeindebüro Alt Bukow**

#### **Anwesend sind:**

Herr Manfred Wodars  
Herr Christian Woest  
Herr Christian Lorentz  
Herr Florian Podßun  
Herr Roland Schmidt

#### **Entschuldigt fehlen:**

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentlicher Teil**

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Bericht des Bürgermeisters
- 3** Bürgerfragestunde
- 4** Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
- 5** Bekanntgabe der Beschlüsse aus der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung
- 6** Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Bukow  
Vorlage: BV/AB/832/22
- 7** Bauvorhaben Straße vom Bahnhof Teschow bis zum Neubaublock Alt Bukow  
Vorlage: BV/AB/827/22
- 8** Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Alt Bukow zum 31.12.2020  
Vorlage: BV/AB/829/22
- 9** Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V von der Jahresrechnung zum 31.12.2020  
Vorlage: BV/AB/830/22
- 10** Auszahlung von freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2022  
Vorlage: BV/AB/831/22

## **Nicht öffentlicher Teil**

- 11 Gemarkung Alt Bukow, Bantow , Questin, Antrag auf Pachtverlängerung für Acker- und Grünland ab dem 01.10.2022 bis 30.09.2034  
Vorlage: BV/AB/828/22
- 12 Anträge und Verträge

## **Protokoll:**

### zu 1 **Eröffnung der Sitzung** **Sachlage:**

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeindevertretersitzung begrüßte die Gemeindevertreter. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

### **Beschluss:**

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:  
Ablehnung:  
Enthaltung:

### zu 2 **Bericht des Bürgermeisters** **Sachlage:**

Der Solarkilometermesser in Bantow wurde eingebaut und ist funktionstüchtig.

Die Straße in Questin wurde repariert.

Bei der Verkehrsschau mit dem Straßenverkehrsamt wurde festgestellt, dass sehr viele Verkehrsschilder erneuert werden müssen. Dadurch kommen hohe Kosten auf die Gemeinde zu.

Für die Sparmaßnahmen in der Gemeinde wird angedacht eventuell jede 2 LED-Lampe auszuschalten. Im Herbst wird dies durch eine Begehung geprüft.

### **Beschluss:**

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:  
Ablehnung:  
Enthaltung:

### zu 3 **Bürgerfragestunde** **Sachlage:**

Es gab von einigen Bürger Beschwerden, dass sie über die Arbeiten für den Glasfaserausbau nicht rechtzeitig informiert wurden.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:  
Ablehnung:  
Enthaltung:

zu 4 **Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung**  
**Sachlage:**

**Beschluss:**

Die Niederschrift vom 24.05.2022 wird in vorliegender Form bestätigt

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 5  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

zu 5 **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung**  
**Sachlage:**

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung entfällt.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:  
Ablehnung:  
Enthaltung:

zu 6 **Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Bukow**  
**Vorlage: BV/AB/832/22**  
**Sachlage:**

**Sachverhalt:**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich.

Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen künftig von der Gemeinde Alt Bukow zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe des beigefügten Satzungsentwurfes in

Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben werden.

Die vorliegende Satzung soll die Gemeinde Alt Bukow in die Lage versetzen, von den Verursachern im konkreten Einzelfall Kostenersatz zu verlangen. Gleichzeitig sollen auch rechtsmissbräuchliche Anrufe und Alarmierungen vermindert werden, indem eine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Kostenersatz geschaffen wird.

Bisherige Gespräche und Abstimmungen zwischen den Wehrführern der Freiwilligen Feuerwehren, den amtsangehörigen Gemeinden, der Amtsverwaltung sowie der Rettungsleitstelle des Landkreises Rostock in diesem Zusammenhang, waren nicht zielführend.

Zum Kostenersatz dieser Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr soll nach dem Satzungsentwurf insbesondere verpflichtet sein,

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig alarmiert oder eine solche Alarmierung verursacht hat,
3. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, Einsatz dienst der Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzfahrzeugen,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Verfügung über diese Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

Zu den Einzelheiten wird auf den zur Beschlussfassung beigefügten Satzungsentwurf verwiesen.

Die Kalkulation der Kostensätze berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Greifswald vom 30.11.2011, Az.: 1 L 93/08. Das Oberverwaltungsgericht erklärte in diesem Urteil, dass für Einsätze von Personal und von Sachmitteln entsprechende Stundenverrechnungssätze zu kalkulieren sind. Demnach müssen die kalkulierten Kosten durch die Jahresstunden dividiert werden. Die Jahresstunden betragen mit 365 Tage x 24 Stunden = 8760. Gleichzeitig stellt das Oberverwaltungsgericht Überlegung an, ob der Divisor „Jahresstunden“ die einzige Methode ist, um die Stundenverrechnungssätze im Ergebnis zu ermitteln. Die Frage wird jedoch nicht beantwortet. Es besteht daher nach wie vor die Möglichkeit, die sogenannten

lösung“ nach Maßgabe von § 34 Abs. 5 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg analog anzuwenden. Hierbei wird als Berechnungsgrundlage die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen und dementsprechend von 2000 Stunden ausgegangen (50 Wochen zu je 40 Stunden = 2000). Solange kein gegenteiliges rechtskräftiges Gerichtsurteil ausgesprochen wurde, empfiehlt es sich daher, die Handwerkerlösung anzuwenden.

### **Kalkulation der Personalkosten**

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden sämtliche Kosten im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 als Vergleichswerte ermittelt. Die Kalkulation selbst erfolgte auf Basis der Werte aus dem Haushaltsjahr 2021. Für die Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes wird als Berechnungsgrundlage die sogenannte Handwerkerlösung mit 2000 Stunden herangezogen.

### **Kalkulation der Kosten für die Fahrzeuge**

Für die Ermittlung der Kosten für die Fahrzeuge wurden sämtliche Kosten im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 als Vergleichswerte ermittelt. Die Kalkulation selbst erfolgte auf Basis der Werte aus dem Haushaltsjahr 2021. Für die Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes wird als Berechnungsgrundlage die sogenannte Handwerkerlösung mit 2000 Stunden herangezogen.

### **Einsatzbezogene Sachkosten**

Alle einsatzbezogenen anfallenden Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

Im Falle neuer umfangreicher Investitionsvorhaben sollen die Gebühren der zu erhebenden Kosten in einem kurzen Zeitraum neu kalkuliert werden.

Hinweis:

Eine Kostendeckung mittels Feuerwehrgebühren lässt sich nicht erreichen, da nach § 1 Abs. 1 BrSchG für bestimmte Einsätze keine Gebühren erhoben werden.

**Finanzielle Auswirkungen:** Die Erträge sind im Haushaltsjahr 2023 auf folgendes Produktsachkonto zu buchen: **12600 – 43120000**. Für die Haushaltsplanung ab 2023 sind unter diesem Produktsachkonto Erträge in Höhe von 1.000,00 € einzuplanen

Herr Woest machte Ausführungen zur Satzung. Dies wurde durch die Gemeindevertreter diskutiert. Am 25.08.2022 soll dazu eine Beratung erfolgen.

Die Beschlussvorlage wird zurückgestellt.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:

Ablehnung:  
Enthaltung:

**zu 7      Bauvorhaben Straße vom Bahnhof Teschow bis zum Neubaublock Alt Bukow**  
**Vorlage: BV/AB/827/22**  
**Sachlage:**

Die Gemeinde „Alt Bukow“ plant den grundhaften Ausbau der Straße vom Bahnhof Teschow nach Alt Bukow (Höhe Neubaublock).  
Für diese Maßnahme sollen Fördermittel über die ILER-Richtlinie eingeworben werden.

Der Einreichungstermin für den Fördermittelantrag ist der 31. August 2022. Der Vorentwurf und die Kostenschätzung liegen vor.  
Die Gesamtkosten wurden auf 1.950 478,37 € geschätzt.

Die Höchst-Förderquote liegt bei 75% vom Brutto. Weiterhin soll ein SBZ Antrag über eine Förderung von 90% des Eigenanteils der Gemeinde gestellt werden. Die Bauzeit, ist in Abhängigkeit von der Förderung, für das Jahr 2023 geplant.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Alt Bukow beschließt, den Förderantrag zu stellen und die erforderlichen Mittel im Haushalt einzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 5  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

**zu 8      Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Alt Bukow zum 31.12.2020**  
**Vorlage: BV/AB/829/22**  
**Sachlage:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Alt Bukow hat den Jahresabschluss der Gemeinde Alt Bukow zum 31. Dezember 2020 (Anlage 1) gemäß § 3 a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht (Anlage 2) und seinem abschließenden Prüfungsvermerk (Anlage 3) zusammengefasst sowie einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 4) erteilt. Die Vollständigkeitserklärung ist als Anlage 5 beigefügt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Feststellung folgender Ergebnisse:

1. Die saldierten Vorträge aus allen Jahresabschlüssen der Haushaltsvorjahre betragen  

im Ergebnishaushalt zum 01.01.2020:	- 353.531,46 EUR
im Finanzhaushalt zum 01.01.2020:	378.031,10 EUR

2. Für die **Jahresrechnung 2020** wurden folgende Werte geprüft und festgestellt:

die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt: EUR	3.717.353,48
das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung beträgt:	253.047,28 EUR
das Jahresergebnis in der Finanzrechnung beträgt:	194.501,84 EUR

3. Der saldierte Ergebnisvortrag in das Folgejahr 2021 beträgt:

für den Ergebnishaushalt: EUR	-100.484,18
für den Finanzhaushalt:	572.532,94 EUR

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 einstimmig beschlossen, der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Alt Bukow zum 31. Dezember 2020 zu empfehlen und damit die nachstehenden Beschlüsse zum Umgang mit den Ergebnissen aus der Ergebnis- und Finanzrechnung 2020 gemäß der § 44 Abs. 4 und § 45 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu fassen.

### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Gemeinde Alt Bukow zum 31. Dezember 2020.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow ermächtigt die Amtsverwaltung, gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 253.047,28 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow ermächtigt die Amtsverwaltung, gemäß § 45 Abs. 4 GemHVO-Doppik den in der Finanzrechnung ausgewiesenen und festgestellten Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres in Höhe von 194.501,84 EUR und damit den saldierten Ergebnisvortrag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 in Höhe von 572.532,94 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Auswirkungen:**

entfällt

### **Anlagen:**

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Jahresabschluss der Gemeinde Alt Bukow zum 31.12.2020 mit Anlagen                     |
| Anlage 2 | Prüfbericht vom 31.05.2022 zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Alt Bukow            |
| Anlage 3 | Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Alt Bukow                       |
| Anlage 4 | Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Alt Bukow |
| Anlage 5 | Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Alt Bukow             |

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 5  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

**zu 9 Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V von der Jahresrechnung zum 31.12.2020**

**Vorlage: BV/AB/830/22**

**Sachlage:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Alt Bukow hat den Jahresabschluss der Gemeinde Alt Bukow zum 31. Dezember 2020 gemäß § 3 a KPG geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließendem Prüfvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 einstimmig beschlossen, der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 zu empfehlen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow entlastet den Bürgermeister von der Jahresrechnung zum 31.12.2020.

**Auswirkungen:**

entfällt

**Anlage:**

entfällt

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 4  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 1

**zu 10 Auszahlung von freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2022**

**Vorlage: BV/AB/831/22**

**Sachlage:**

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden durch nachstehende Vereine, Vereinigungen bzw. sonstige Institutionen verschiedene Anträge auf Bezuschussung / Förderung gestellt.

Antragsteller	Antrag am	Zweck	Betrag	Sachl
1.   Evangelisch-luth.	08.02.2021	Personal- und Sach-	1.287,50 €	55300

	Kirchgemeinde Bukow		kostenzuschuss für die Bewirtschaftung des Friedhofs in Alt Bukow		
2.	Schuldnerberatung Bad Doberan	30.08.2021	Personal- und Sachkostenzuschuss für Beratungsstelle bei Schuldnerberatung	200,00 €	33100-55990000
3.	pro Familia Landesverband e. V.	19.05.2021	Personal- und Sachkostenzuschuss für Beratungsstelle bei der Schwangerenkonfliktberatung	65,00	33100-55990000
4.	SUCHTHILFE Evang. Suchtberatung Rostock gGmbH	28.05.2021	Personal- und Sachkostenzuschuss bei Schuldnerberatung für Beratungsstelle bei der Suchthilfe	80,00	33100-55990000

Hinweis zu Antrag 1:

Durch den Antragsteller wurde eine Förderung in Höhe von 2,50 EUR je Einwohner beantragt. Dies entspricht einer beantragten Fördersumme von 1.287,50 EUR. Im Produktsachkonto 55300 - 54159000 stehen jedoch nur Haushaltsmittel in Höhe von 1.200,00 EUR zur Verfügung.

Die Amtsverwaltung empfiehlt, die Bezuschussung in Höhe von 1.200,00 EUR zu beschließen.

Hinweis zu den Anträgen nach Nummer 2 bis 4:

Durch die Antragsteller wurde eine Förderung in einer Gesamthöhe von 345,00 EUR beantragt. Im Produktsachkonto 55300 - 54159000 stehen jedoch Haushaltsmittel in Höhe von nur 300,00 EUR zur Verfügung. Die Amtsverwaltung empfiehlt, die Anträge auf den maximalen Ansatz von 300,00 EUR zu minimieren. Hierzu wird eine prozentuale Kürzung der Anträge im Verhältnis der einzelnen Antragssummen zur Gesamtsumme empfohlen.

Die Amtsverwaltung empfiehlt, die Bezuschussung in Höhe der nachstehenden Beträge zu beschließen:

Antragsteller 2: 170,00 EUR  
Antragsteller 3: 60,00 EUR  
Antragsteller 4: 70,00 EUR

Bei Aufwendungen / Auszahlungen aus dem Gemeindehaushalt ist zu prüfen, ob es sich bei diesen um Pflichtaufgaben oder freiwillige Leistungen handelt. Über die Auszahlungen von freiwilligen Leistungen hat die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Fachausschuss zu entscheiden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow beschließt die Auszahlungen gemäß den Empfehlungen der Amtsverwaltung an die Antragsteller nach Nr. 1 bis 4 zur Erfüllung der genannten Vorhaben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Alt Bukow

**Anlagen:**

entfällt

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 5

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Die Gemeindevertreter wünschen sich eine Präsentation der unterstützten Vereine und Institutionen in Form von Flyern oder Prospekten, die in der Gemeinde ausgelegt werden.

Für die Richtigkeit:

Datum: 19.01.23

---

---